

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmeriamt

**Satzung zur Änderung der Satzung der  
Stadt Heidelberg über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührenordnung -**

## Informationsvorlage

### und Tischvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Inhalt der Information:**

*Der Gemeinderat nimmt von der Information Kenntnis.*

## **Begründung:**

Zu den aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2006 angesprochenen Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### **1. Baugenehmigungsgebühren für Werbetafeln und Sondernutzungsgebühren (Nr. 38.3 des Gebührenverzeichnisses)**

- a) Die Aufstellung einer Werbetafel, unabhängig davon, ob die Aufstellung auf privater oder öffentlicher Fläche erfolgt, die in der Regel eine Ansichtsfläche über 0,5 m<sup>2</sup> umfasst, bedarf gemäß Landesbauordnung der baurechtlichen Genehmigung.
- b) Im Bereich der Altstadt ist daneben auch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) in Verbindung mit der „Satzung zum Schutz des Bereichs „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG – Gesamtanlagenschutzsatzung“).
- c) Wird die Werbetafel auf öffentlich gewidmeter Straßenfläche aufgestellt, ist des weiteren eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Straßengesetz erforderlich.

Diese Sondernutzungserlaubnis, die bisher separat vom Amt für öffentliche Ordnung gegen eine Verwaltungsgebühr erteilt wurde, wird nunmehr vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz zusammen mit der bau- und denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (siehe oben unter a) und b)) erteilt. Für diese in einem Bescheid zusammengefasste Entscheidung soll eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 220,00 € erhoben werden. Dies entspricht einem Verwaltungsaufwand von ca. 4 Stunden. Im Hinblick auf den mit einem solchen Antrag auf Genehmigung einer Werbetafel verbundenen Prüfungsaufwand der

- baurechtlichen,
- denkmalschutzrechtlichen und
- straßenrechtlichen

Vorschriften ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 220,00 € vertretbar und zur Kostendeckung erforderlich. Durch die Zusammenfassung der drei Erlaubnispflichten „aus einer Hand“ entstehen den Antragstellern die geringstmöglichen Gebühren.

Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßenfläche werden gemäß der „Satzung der Stadt Heidelberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ Gebühren erhoben. Es handelt sich hierbei um eine ausschließliche Benutzungsgebühr als Äquivalent für die Straßennutzung; sie steht in keinerlei Verbindung zu den oben angeführten Verwaltungsgebühren.

### **2. Schornsteinfegerwesen (Nr. 50 des Gebührenverzeichnisses)**

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz nimmt die der Stadt Heidelberg als zuständige Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Aufsicht über die im Stadtkreis Heidelberg eingesetzten Bezirksschornsteinfegermeister wahr.

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 50.6 des Gebührenverzeichnisses betrifft nicht das altersbedingte Ausscheiden eines Schornsteinfegermeisters. Es handelt sich bei der in Rede stehenden Regelung nach § 10 Schornsteinfegergesetz um eine Aufsichtsmaßnahme, nach der ein Bezirksschornsteinfegermeister in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

Für die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Prüfungen entstehen Aufwendungen, die mit den betreffenden Gebühren abgegolten werden sollen.

### **3. Bewilligungen für Kinderarbeit gemäß § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (Nr. 63.7 des Gebührenverzeichnisses)**

§ 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes behandelt die „behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen“.

Danach kann die Aufsichtsbehörde (in diesem Fall das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie als untere Verwaltungsbehörde) bewilligen, dass

1. bei Theaterveranstaltungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
  - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
  - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Die Bewilligung selbst ist an gewisse Vorgaben geknüpft, wie z. B. Anhörung des Jugendamtes, Einwilligung der Sorgeberechtigten, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, etc.

Bisher wurden solche Bewilligungen z. B. für das Theater ausgesprochen. Andere Anträge gab es bislang nicht.

gez.

Beate Weber